

Berliner Bezirke,  
Fachbereiche Stadtplanung/Stadtentwicklung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
Abt. I, Abt. II, BPlanGeschäftsstelle

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Jürgen Theuer  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4601-0/2024-001/002  
Tel.: +49 331 866-8751  
Fax: 0331 866-8703  
Juergen.Theuer@gl.berlin-brandenburg.de  
Dok.-Nr.: A-2024-00045913  
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 02. September 2024

## Rundschreiben zur Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bei Aufstellung von Bauleitplänen in Berlin nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in Folge der Novellierung des Raumordnungsgesetzes<sup>1</sup> ebenfalls novellierte Landesplanungsvertrag ist am 01.08.2024 in Kraft getreten<sup>2</sup>. Damit entfällt auch die bisher geltende Regelung zur Zielfrage der Bezirke bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im bisherigen Art. 13 Abs. 2 Landesplanungsvertrag<sup>3</sup>. Dieses Rundschreiben informiert über diesbezügliche wesentliche Änderungen des bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen einzuhaltenden Verfahrens zur Sicherung der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Mitteilungspflicht der Bezirke nach § 5 AGBauGB bleibt hiervon unberührt.

### Entfall der Zielfrage:

eigenständige Beachtung / Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung durch den jeweiligen Träger der Bauleitplanung (Bezirke bzw. Senatsverwaltung)

Eine Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist künftig nur noch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB erforderlich. Die bisher verpflichtende Zielfrage der Bezirke und der Senatsverwaltung<sup>4</sup> entfällt. Damit werden Aufwand und Verfahrensschritte für die Träger der Bauleitplanung reduziert, was zu einer Beschleunigung von Bauleitplanverfahren führen kann.

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

<sup>2</sup> Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 385)

<sup>3</sup> Landesplanungsvertrag in der Fassung vom 01.11.2011

<sup>4</sup> soweit Aufgaben der Bauleitplanung wahrgenommen werden

#### Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

#### Telefon

0331-866-8701  
0331-866-8789  
0335-06076-9932

#### Fax

0331-866-8703  
0331-866-8799  
0335-60676-9944

#### ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606  
Bus 16  
Tram 3, 4, Bus 981

Die Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 ROG und § 1 Absatz 4 BauGB bleiben unabhängig vom Entfallen der obligatorischen Zielfrage nach dem Landesplanungsvertrag bestehen. Es verbleibt daher weiterhin in der kommunalen Verantwortung, die jeweils relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den Landesentwicklungsplänen im Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen zu ermitteln und angemessen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Anpassungspflicht der Bauleitplanung nach § 1 Absatz 4 BauGB kann nach der Rechtsprechung auch Erstplanungs- und Änderungspflichten begründen, was auch eine laufende Überprüfung der rechtswirksamen Bauleitpläne auf Vereinbarkeit mit den jeweils aktuell geltenden Zielen der Raumordnung durch die Träger der Bauleitplanung erfordert.

Unabhängig vom Wegfall der verpflichtenden Zielfrage besteht für den jeweiligen Träger der Bauleitplanung im begründeten Einzelfall (z.B. in komplexen Bauleitplanverfahren oder bei Zweifeln über die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung) auch weiterhin die Möglichkeit, frühzeitig die Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu suchen.

#### Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB.

Für eine effiziente Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung an kommunalen Bauleitplanungen sollen zukünftig nur noch digitale Beteiligungsformen zum Einsatz kommen<sup>5</sup>. Zur Adressierung der Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung soll ausschließlich das Funktionspostfach [GL5.post@gl.brandenburg.de](mailto:GL5.post@gl.brandenburg.de) genutzt werden. Die Verwendung von DiPlan-Beteiligung wird empfohlen<sup>6</sup>.

Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen im pdf-Format übermittelt werden<sup>7</sup>. Für die elektronische Aktenführung bitten wir, auf eine etwaige Verschlüsselung von Text- oder GIS-Dateien zu verzichten.

Die im Rahmen der (frühzeitigen bzw. förmlichen) Trägerbeteiligung bereitzustellenden Unterlagen (Planzeichnung und Begründung der Bauleitpläne) müssen die Lage und den Gegenstand der Planung eindeutig erkennen lassen und sollten sich bereits mit den raumordnungsrechtlich relevanten Aspekten auseinandersetzen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung prüft die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Beteiligung und bewertet in ihren Stellungnahmen die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Bei der Beteiligung zu komplexen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren ist die nachvollziehbare Markierung und Nummerierung der Änderungsgebiete in der Plankarte sowie in Listenform zu empfehlen, um eine fristgerechte Prüfung der Unterlagen zu ermöglichen.

---

<sup>5</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 4 BauGB

<sup>6</sup> Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen dazu, Verwaltungsleistungen gegenüber Bürgern, Unternehmen und Organisationen auf digitalem Wege anzubieten. Die Länder Brandenburg und Berlin haben entschieden, das DiPlan-Portal für Leistungen zur Beteiligung und Information im Rahmen der Bauleitplanung zu nutzen.

<sup>7</sup> Zukünftig soll die Übermittlung um das XPlanGML-Format erweitert werden. Zur Erstellung von XPlanGML erhalten Sie im Zuge der Einführung und Produktivsetzung der entsprechenden DiPlan-Module durch SenStadt Abt. I weitere Handlungsanleitungen und Arbeitshilfen.

Mitteilung über rechtswirksame Bauleitplanungen bzw. Sachverhalte nach Artikel 17 (bisher Artikel 20) Landesplanungsvertrag (LpIV)

Im Rahmen der Beteiligung an der Aufstellung von Bauleitplänen ist für eine zeitnahe raumordnerische Beurteilung kommunaler Planungen ein aktueller Informationsstand bei der GL hinsichtlich rechtswirksamer Planungen sowie weiterer relevanter Sachverhalte unabdingbar. Dies erfordert eine zeitnahe, nur digitale Mitteilung über

- die Bekanntmachung und das Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden aller Bauleitpläne (mit Übermittlung von Plankarten im pdf-Format, sowie Begründung und Bekanntmachung im pdf-Format),
- eingestellte oder ruhende Planungen und
- rechtswirksame Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB sowie
- informeller Planungen (z.B. Einzelhandelskonzept, Stadtentwicklungskonzepte u.ä.).

Diese Informationen sollen an das Funktionspostfach [GL5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:GL5.post@gl.berlin-brandenburg.de) übermittelt werden. In Hinblick auf die Anforderung aus §§ 6 Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB ist auch hier die Nutzung des DiPlan-Portales als zentrales Internetportal des Landes zu empfehlen, sobald diese Funktion in DiPlan aktiviert ist.

Weitere Hinweise

Wir bitten, diese Hinweise an von Ihnen beauftragte Dienstleister weiterzugeben. Soweit Planungsanfragen und Planungsbeteiligungen nicht vom Träger der Bauleitplanung eingereicht werden, ist von Dritten regelhaft eine Vollmacht der planenden Träger der Bauleitplanung beizufügen.

Weitere Hinweise zur Umsetzung der Raumordnungspläne finden sich auf der Homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung unter <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/>.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Fichtner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
---